

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

Weitere Corona-Maßnahmen

Die Ministerpräsidentin
Chef der Staatskanzlei

Schwerin, den 1. April 2022

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Schloss
19053 Schwerin

Betr.: Unterrichtung durch die Landesregierung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in der Anlage übersende ich Ihnen in Umsetzung des Beschlusses des Landtages vom 27. November 2020 auf Drucksache 7/5615 mit der Bitte um Kenntnisnahme und zu Ihrer weiteren Veranlassung nachfolgende Dokumente:

1. Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 31. März 2022,
2. Verordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen vom 31. März 2022,
3. Sechste Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule vom 31. März 2022,
4. Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 31. März 2022,
5. Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter Beachtung der Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 31. März 2022,
6. Verordnung zur Corona-bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vom 31. März 2022,
7. Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII vom 31. März 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Dahlemann

Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V)

Vom 31. März 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 70

Aufgrund

1. des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie mit den §§ 28a, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist,
2. des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4617) geändert worden ist und
3. des § 7 Satz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478) geändert wurde,

verordnet die Landesregierung:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Ziel und Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zu dessen Eindämmung zum Zwecke des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger sowie der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie gilt ergänzend und vorbehaltlich vorrangiger bundesrechtlicher Bestimmungen, insbesondere zum Arbeits- und Infektionsschutz. Die besonderen Regelungen der Verordnungen nach § 24 bleiben unberührt.

§ 2

Eigenverantwortung

(1) Unabhängig von konkreten Vorgaben dieser Verordnung ist jede Bürgerin und jeder Bürger zum Eigenschutz und dem Schutz aller anderen nachhaltig aufgerufen, die grundlegenden Regeln zu Abstand, Hygiene, Atemschutz und Lüftung von Räumlichkeiten (sogenannte „AHAL-Regeln“) zu beachten. Jeder hat in eigener Verantwortung das persönliche Risiko einer Infektion und das von Kontaktpersonen abzuschätzen.

(2) Soweit im Rahmen der Regelungen des Abschnitts II für die Inanspruchnahme eines Angebotes oder die Teilnahme an einem Ereignis keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske vorgesehen ist, wird das Tragen einer solchen dringend empfohlen, insbesondere wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern gemäß § 9 Absatz 1 nicht eingehalten werden kann.

(3) Eigenverantwortliche, freiwillige Schnell- und Selbsttests vor und nach risikobehafteten Kontakten (insbesondere zu einer größeren Anzahl von Personen) und die Nutzung der Corona-Warn-App werden als besonders wirksame Mittel zum Selbstschutz und zur Kontrolle des Pandemiegeschehens zum Wohle aller dringend empfohlen.

(4) Im Rahmen von Angeboten oder Ereignissen wird empfohlen, den teilnehmenden Personen eine QR-Code-Registrierung für die Corona-Warn-App des Robert-Koch-Institutes anzubieten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Für diese Verordnung gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist, die Begriffsbestimmungen des § 2 Nummern 1 bis 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung für folgende Begriffe:

1. asymptomatische Person und typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,
2. geimpfte Person und Impfnachweis,
3. genesene Person und Genesenennachweis sowie
4. getestete Person und Testnachweis.

(2) Weiterhin ist im Sinne dieser Verordnung

1. ein Selbsttest ein von der Person selbst oder ihrer sorgeberechtigten Person vorgenommener Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,
2. ein Schnelltest ein durch geschultes Personal vorgenommener PoC-Antigentest auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,
3. ein Nukleinsäurenachweis eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, zum Beispiel PCR, PoC-NAAT,
4. eine medizinische Maske eine Maske, die die Anforderungen einer OP-Maske nach EN 14683 oder vergleichbare Anforderungen erfüllt,

5. eine Atemschutzmaske eine Maske gemäß der Anlage zur Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung, die nicht über ein Auslassventil verfügen darf, zum Beispiel eine FFP2-Maske,
6. ein Angebot eine Veranlassung einer möglichen oder tatsächlichen Zusammenkunft mehrerer Personen in den in § 11 Absatz 3 sowie in § 14 aufgeführten Bereichen,
7. ein Ereignis eine mögliche oder tatsächliche Zusammenkunft mehrerer Personen im Rahmen von Versammlungen, Sitzungen kommunaler Gremien, Wahlen, Trauungen und Beisetzungen, Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien,
8. eine verantwortliche Person eine natürliche oder juristische Person, die Einfluss darauf hat, welche Personen ihr Angebot in Anspruch nehmen oder nehmen dürfen oder an dem Ereignis teilnehmen oder teilnehmen dürfen,
9. eine teilnehmende Person eine Person, die ein Angebot in Anspruch nimmt oder nehmen will oder an einem Ereignis teilnimmt oder teilnehmen will,
10. ein Hausstand gemeinsam in einem Haushalt lebende Personen sowie Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und nichteheliche Lebensgemeinschaften, die nicht gemeinsam in einem Haushalt leben; zum Hausstand gehören auch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die diesem Hausstand zugeordnet sind, sowie Begleitpersonen, die zur Betreuung eines Menschen mit Behinderung erforderlich sind,
11. ein 3G-Erfordernis (3G) die Regelung, dass an einem Angebot oder Ereignis ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen dürfen und dass dies durch die verantwortliche Person zu gewährleisten ist,
12. ein 2G-Erfordernis (2G) die Regelung, dass an einem Angebot oder Ereignis ausschließlich geimpfte oder genesene Personen teilnehmen dürfen und dass dies durch die verantwortliche Person zu gewährleisten ist,
13. ein 2G-Plus-Erfordernis (2G-Plus) ein 2G-Erfordernis, bei dem durch die verantwortliche Person zusätzlich zu gewährleisten ist, dass die teilnehmenden Personen auch getestet sind.

§ 4

Testerfordernis und -verfahren

- (1) Testerfordernisse werden erfüllt, wenn ein Testnachweis vorgelegt wird, der ab dem Zeitpunkt der Entnahme des Abstrichs nicht älter als 24 Stunden oder im Falle eines Nukleinsäurenachweises nicht älter als 48 Stunden ist.
- (2) Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr sind von Testerfordernissen nach dieser Verordnung ausgenommen. Das Gleiche gilt außerhalb der Ferien für Schülerinnen und Schüler, die aktuell einer Teststrategie an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen gemäß der Schul-Corona-Verordnung unterfallen.

(3) Soweit Testerfordernisse bestehen und kein Testnachweis vorgelegt werden kann, kann im Rahmen der Verfügbarkeit ein Selbsttest unter Aufsicht der verantwortlichen Person in einem hierfür vorgesehenen Bereich durchgeführt werden. Der Selbsttest kann entweder zur Verfügung gestellt oder selbst mitgebracht werden. Wird bei einer Person ein Test auf Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgenommen oder begleitet und ist das Testergebnis negativ, ist dem Getesteten auf Wunsch ein wahrheitsgemäßer Nachweis über das negative Testergebnis auszuhändigen oder mittels einer IT-gestützten Anwendung zur Verfügung zu stellen.

(4) Für die nach dieser Vorschrift schriftlich ausgestellten Nachweise nach Absatz 3 ist das aus der Anlage II ersichtliche Formular oder eine IT-gestützte Anwendung, die die der Anlage II entsprechenden Angaben enthält, zu verwenden. Zum Zweck der Ausstellung der Bescheinigung und der Dokumentation ist die ausstellende Stelle befugt, die in der Anlage II genannten personenbezogenen Daten sowie abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung das Testergebnis zu verarbeiten. Die Durchführung der Testungen ist durch die Ausstellenden durch Ablage einer Kopie der Anlage II zu dokumentieren und die Dokumentation vier Wochen aufzubewahren sowie der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Dokumentation kann auch mit einer IT-gestützten Anwendung erfolgen. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Dokumentationen sind so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Kundinnen und Kunden, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert werden, sind die Dokumentationen unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der Nachweis nur für die Inanspruchnahme des Angebots vor Ort berechtigt oder das Testergebnis positiv ist und die Anlage II nicht ausgehändigt oder ein digitaler Nachweis nicht erstellt wird.

§ 5

Isolation

(1) Personen mit einem positiven Testergebnis im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig zu isolieren. Diesen Personen ist es in dem genannten Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören, oder die Unterkunft ohne Zustimmung der zuständigen Gesundheitsbehörde zu verlassen. Handelt es sich bei dem positiven Testergebnis nach Satz 1 nicht um einen Nukleinsäurenachweis, hat die positiv getestete Person einen solchen zu veranlassen. Die Isolation wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Testes nach Satz 3 erforderlich ist, ausgesetzt. Ist das Ergebnis der Testung nach Satz 3, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Isolation.

(2) Die Absonderungsdauer kann auf sieben Tage verkürzt werden, sofern die betroffene Person nach Ablauf dieses Zeitraums über einen tagesaktuellen Testnachweis eines Schnelltests oder Nukleinsäurenachweises verfügt und sie zuvor 48 Stunden keine typischen Symptome auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweist. Dieser Testnachweis ist der zuständigen Gesundheitsbehörde auf deren Verlangen vorzulegen.

§ 6

Epidemiologische Gefahrenlage

(1) Soweit in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage gemäß § 28a Absatz 8 Satz 2 Infektionsschutzgesetz besteht und der Landtag dies sowie die Anwendung konkreter Maßnahmen nach dem Abschnitt II in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt festgestellt hat, finden die Schutzmaßnahmen des § 8 Absatz 3 sowie der §§ 9 bis 19 Anwendung. Unabhängig von der Frist nach § 28a Absatz 8 Satz 4 Infektionsschutzgesetz kann die Feststellung des Landtages, dass die konkrete Gefahr in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt besteht, bereits vor dem Ablauf der drei Monate durch den Landtag aufgehoben werden. Die in Satz 1 genannten Schutzmaßnahmen finden dann keine Anwendung.

(2) Das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der die Maßnahmen nach dem § 8 Absatz 3 sowie den §§ 9 bis 19 Anwendung finden, sowie den Tag, ab dem die oben genannten Maßnahmen in Kraft treten beziehungsweise außer Kraft treten, durch Veröffentlichung im Internet unter

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Bekanntmachung/bekannt>.

II. Besonderer Teil

§ 7

Öffentlicher Personennahverkehr

In Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs besteht für Fahrgäste sowie das Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal, soweit diese tätigkeitsbedingt physischen Kontakt zu anderen Personen haben, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske.

§ 8

Krankenhäuser, ähnliche medizinische Einrichtungen und Arztpraxen

(1) In Arztpraxen, Krankenhäusern sowie Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken gilt für Besucherinnen und Besucher die Pflicht zum Tragen einer me-

medizinischen Maske oder Atemschutzmaske, soweit die Verpflichtung zur Abwendung einer Gefahr für Personen, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf des Coronavirus-SARS-CoV-2 haben, erforderlich ist.

(2) Es besteht in Krankenhäusern für Besucherinnen und Besucher das 3G-Erfordernis.

(3) Im Falle einer Feststellung nach § 6 gilt

1. für Besucherinnen und Besucher der in Absatz 1 genannten Einrichtungen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske und
2. das 3G-Erfordernis ergänzend für Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken.

(4) Keine Besucherinnen und Besucher im Sinne dieser Vorschrift sind behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen, Beschäftigte sowie notwendige Begleitpersonen, die die Einrichtung nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten.

(5) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen können im Rahmen ihres Hausrechts weitergehende Schutzmaßnahmen treffen.

§ 9

Abstandsgebot

(1) Im öffentlichen Raum, insbesondere in öffentlich zugänglichen Innenbereichen, ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

1. für Personen, die dem gleichen Hausstand angehören,
2. für Personen, die zu zweit oder als Gruppe zusammen an einem Angebot oder einem Ereignis teilnehmen,
3. für Begleitpersonen von Pflegebedürftigen,
4. für Personen, denen im Innenbereich ein fester Sitzplatz im Rahmen eines sogenannten Schachbrettschemas zugeordnet ist, sofern eine medizinische Maske oder Atemschutzmaske getragen wird oder das Tragen einer solchen im Rahmen eines 2G-Optionsmodells entfällt,
5. für Personen, denen im Außenbereich ein fester Sitzplatz im Rahmen eines sogenannten Schachbrettschemas zugeordnet ist oder
6. soweit die Teilnahme an einem Angebot oder Ereignis die Unterschreitung dieses Abstandes voraussetzt.

§ 10

Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske

(1) Jede Person hat ab der Vollendung des sechsten Lebensjahres

1. in öffentlich zugänglichen Innenbereichen,
2. nach Maßgabe des § 11 Absatz 3 im Rahmen der Inanspruchnahme eines Angebots sowie
3. bei der Teilnahme an Ereignissen im Innenbereich

eine medizinische Maske oder Atemschutzmaske zu tragen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine medizinische Maske oder Atemschutzmaske tragen können und dies durch ärztliches Attest nachweisen können,
2. soweit und solange Menschen mit einer Hörbehinderung auf das Lippenlesen angewiesen sind, sofern der Mindestabstand nach § 9 Absatz 1 eingehalten wird,
3. soweit und solange Personen Speisen oder Getränke verzehren oder
4. soweit und solange die Teilnahme an einem Angebot oder Ereignis sonst unzumutbar oder nicht möglich wäre (zum Beispiel kosmetische Behandlungen im Rahmen von körpernahen Dienstleistungen, während des Schwimmens, bei dem Bespielen eines Blasinstrumentes).

§ 11

Pflichten teilnehmender Personen

(1) Teilnehmende Personen sind verpflichtet, die Schutzmaßnahmen, einschließlich derjenigen, die von verantwortlichen Personen nach § 12 an teilnehmende Personen adressiert sind, einzuhalten. Im Falle des Aufeinandertreffens verschiedener Angebote oder Ereignisse gelten die für das jeweilige Angebot oder Ereignis maßgeblichen Schutzmaßnahmen.

(2) Die Teilnahme an einem Angebot oder Ereignis ist ausschließlich nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie der Vorschriften dieses Abschnitts zulässig. Personen mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind von der Teilnahme an einem Angebot oder einem Ereignis nach Satz 1 ausgeschlossen, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

(3) Die nachfolgende Tabelle regelt für die dort genannten Angebote das 3G-Erfordernis sowie die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske. Das „Ja“ in der nachfolgenden Tabelle regelt eine Pflicht oder ein Erfordernis für das jeweilige Angebot. Das „Nein“ in der Tabelle regelt, dass die entsprechende Pflicht oder das Erfordernis für das jeweilige Angebot nicht besteht.

Angebote im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 6	3G im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 11		Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummern 4 und 5	
	Innenbereich	Außenbereich	Innenbereich	Außenbereich
Einzelhandel, Wochenmärkte und Großhandel	Nein	Nein	Ja	Nein
Dienstleistungen	Nein	Nein	Ja	Nein
körpernahe Dienstleistungen	Ja	Nein	Ja	Nein
Prostitution	Ja	Ja	Ja	Nein
medizinische, therapeutische und pflegerische Angebote	Nein	Nein	Ja	Nein
Bildungseinrichtungen	Ja	Nein	Ja	Nein
Freizeitangebote	Ja	Nein	Ja	Nein
Sportausübungen	Ja	Nein	Nein	Nein
kulturelle Angebote in dafür vorgesehenen Stätten	Ja	Nein	Ja	Nein
Veranstaltungen	Ja	Ja	Ja	Nein
Volksfeste	Ja	Nein	Ja	Nein
Messen und gewerbliche Ausstellungen	Ja	Nein	Ja	Nein
Spezial- und Jahrmärkte	Ja	Nein	Ja	Nein
Gastronomie	Ja	Nein	Ja	Nein
Beherbergung	Ja	Nein	Ja	Nein

§ 12**Pflichten verantwortlicher Personen**

(1) Verantwortliche Personen haben, insbesondere durch effektive Zugangskontrollen, unter Ausschöpfung eigener Rechte, insbesondere des Hausrechts, sicherzustellen, dass die in dieser Verordnung geregelten Schutzmaßnahmen und ein Hygienekonzept nach Absatz 2 eingehalten werden.

(2) Für Angebote oder Ereignisse außerhalb der privaten Häuslichkeit ist ein angebots- oder ereignisbezogenes Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Auf Verlangen ist dieses der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu geben. Zur Begrenzung der etwaigen Virenlast ist insbesondere bei Angeboten und Ereignissen, bei denen die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes oder zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske nicht sicher eingehalten werden kann, zu berücksichtigen:

1. die Aerosolbelastung nach Bewertung konkreter Faktoren wie Raumgröße, Personenanzahl und -dichte, Belüftungskonzepte, technische Einrichtungen zum Luftaustausch oder Vorkehrungen für den Eingangs-, Warte- und Ausgangsbereich sowie die Gestaltung der zugänglichen Flächen und Lenkung der Bewegungsmuster der teilnehmenden Personen,
2. geeignete Schutzvorrichtungen (beispielsweise geeignete physische Barrieren aus Glas oder Plexiglas),
3. die mögliche Begrenzung der Personenanzahl einschließlich Sitzplatzkonzepte zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern,
4. die regelmäßige Reinigung und Desinfektion von Kontaktflächen und Gegenständen,
5. die Bereitstellung von Händedesinfektionsvorrichtungen,
6. besondere Vorkehrungen beim Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken sowie
7. die konstante Zusammensetzung von Gruppen.

(3) Die Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 sind auch auf Kooperationen und die verantwortlichen Partner und Träger anzuwenden. Kooperationsvereinbarungen sind, wenn nötig, entsprechend zu modifizieren und an die zu beachtenden Bedingungen anzupassen. Für Angebote oder Ereignisse in den Räumlichkeiten von Kooperationspartnern gelten die dort beauftragten Hygienekonzepte.

(4) In Eingangsbereichen ist in deutlich sichtbarer Form auf Maßgaben dieser Verordnung sowie den Ausschluss von Personen mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 11 Absatz 2 Satz 2 hinzuweisen. Soweit eine Möglichkeit besteht, die Teilnahme an einem Angebot oder Ereignis kontaktlos wahrzunehmen (beispielsweise elektronischer Zahlungsweg oder Check-In), ist aus hygienischen Gründen eine entsprechende Empfehlung auszusprechen.

(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch die verantwortliche Person in die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen einzuweisen.

§ 13**2G-Option**

(1) Soweit nach den vorstehenden Vorschriften das Einhalten eines Mindestabstands, das Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske oder ein 3G-Erfordernis vorgeschrieben sind, gelten das 3G-Erfordernis und entweder

1. das Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske oder
2. die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern

nicht für Angebote, bei denen die verantwortliche Person gewährleistet, dass entsprechend eines 2G-Erfordernisses ausschließlich geimpfte und genesene Personen Zugang haben.

(2) Die Möglichkeit des 2G-Optionsmodells besteht nicht für den Einzelhandel mit einem überwiegenden Sortiment für Lebensmittel, Bücher oder Zeitungen, Blumenläden, Bau- oder Gartenbaumärkte, Wochenmärkte, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- oder Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, den Großhandel oder Betriebe des Heilmittelbereichs, Friseure sowie für Kantinen und Dienstleistungen. Die Möglichkeit des 2G-Optionsmodells besteht ebenfalls nicht, soweit sich das Angebot überwiegend an teilnehmende Personen im Sinne des § 15 Nummern 1 bis 5 richtet.

(3) Die verantwortliche Person hat der zuständigen Gesundheitsbehörde, unter Verwendung der Anlage I, vorab anzuzeigen, dass sich das Angebot ausschließlich an Personen nach Absatz 1 richtet. Die teilnehmenden Personen sind hierauf vor Ort in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise hinzuweisen.

§ 14**Clubs und Diskotheken**

(1) Soweit in gastronomischen Betrieben angeschlossene Tanzlustbarkeiten im Rahmen des Regelbetriebes stattfinden (Clubs und Diskotheken), gilt für diese ein 2G-Plus-Erfordernis. § 9 und § 10 finden keine Anwendung.

(2) § 15 gilt entsprechend.

§ 15**Gleichstellung mit Geimpften und Genesenen**

Nach Vorlage eines Testnachweises sind

1. Personen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und 3 Monate,
2. Personen, die das 12. Lebensjahr und 3 Monate nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben bis zum 30. April 2022,
3. Schwangere bis zum 30. April 2022,
4. Begleitpersonen, die zur Betreuung eines Menschen mit Behinderung erforderlich sind und

5. Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können

den Geimpften und Genesenen gleichgestellt. Der Nachweis des Alters nach Satz 1 ist mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder einem sonstigen, geeigneten Dokument zu führen. Für den Nachweis einer Schwangerschaft und einer Kontraindikation im Sinne des Satz 1 ist die Vorlage eines ärztlichen Attests Voraussetzung.

§ 16

Ausnahme von Testnachweisen für das 2G-Plus-Erfordernis

Das Erfordernis der Vorlage eines negativen Testnachweises entfällt im Rahmen von Angeboten nach § 14 bei geimpften Personen, die eine Auffrischungsimpfung (sogenannte Boosterimpfung als dritte Impfung, auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)) gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können. Für die Auffrischungsimpfung ist ein Impfstoff zu verwenden, der den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/07/Art_01.html entspricht. Das Erfordernis der Vorlage eines negativen Testnachweises entfällt auch für

1. Personen, die einfach geimpft sind und im Anschluss an eine SARS-CoV-2-Infektion erkrankt waren,
2. Personen, die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und eine Impfung im Anschluss an eine SARS-CoV-2-Infektion erhalten haben,
3. Personen mit einer zweimaligen Impfung ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung und
4. Genesene ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.

§ 17

Beisetzungen, Trauungen und Zusammenkünfte von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften

(1) Im Rahmen von Beisetzungen und Trauungen entfällt für das Brautpaar und die Standesbeamtin oder den Standesbeamten während der Amtshandlung oder sonstige Rednerinnen und Redner abweichend von § 10 Absatz 1 die Pflicht, eine medizinische Maske oder Atemschutzmaske zu tragen.

(2) Für die teilnehmenden Personen bei Zusammenkünften von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften besteht gemäß § 10 Absatz 1 im Innenbereich die Pflicht, eine medizinische Maske oder Atemschutzmaske zu tragen.

§ 18

Kommunale Gremien und gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehene Veranstaltungen von Verbänden, Parteien und Vereinen

(1) Bei Sitzungen kommunaler Gremien können Rednerinnen und Redner an einem festen Platz abweichend von § 10 Absatz 1 auf das Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske verzichten, soweit besondere Vorsichtsmaßnahmen, welche in dem ereignisbezogenen Hygienekonzept niedergeschrieben sein müssen, getroffen werden.

(2) Bei Podiumsdiskussionen auf gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien können die Personen auf dem Podium abweichend von § 10 Absatz 1 auf das Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske verzichten, soweit besondere Vorsichtsmaßnahmen, welche in dem ereignisbezogenen Hygienekonzept niedergeschrieben sein müssen, getroffen werden.

§ 19

Versammlungen

Für die an Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes teilnehmenden Personen besteht gemäß § 10 Absatz 1 im Innenbereich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske. Rednerinnen und Redner an einem festen Platz können abweichend von § 10 Absatz 1 auf das Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske verzichten, soweit besondere Vorsichtsmaßnahmen, welche in dem ereignisbezogenen Hygienekonzept niedergeschrieben sein müssen, getroffen werden.

III. Schlussvorschriften

§ 20

Selbstorganisationsrecht öffentlicher Einrichtungen

Das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts und staatlich anerkannter Hochschulen sowie die Tätigkeit der Gerichte und Behörden bleiben unberührt.

§ 21

Anlagen

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 22

Zuständigkeiten

Neben den nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 8b des Infektionsschutzausführungsgesetzes zuständigen Behörden sind für die Durchführung dieser Verordnung auch die örtlichen Ordnungsbehörden nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 4 Sicherheits- und Ordnungsgesetz zuständig.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 sich nicht oder nicht unverzüglich isoliert, Besuch von Personen empfängt oder keinen Nukleinsäurenachweis veranlasst,
2. entgegen § 7 keine medizinische Maske oder Atemschutzmaske trägt,
3. entgegen § 8 Absatz 1 keine medizinische Maske oder Atemschutzmaske trägt,
4. entgegen § 8 Absatz 2 ein Krankenhaus als nicht geimpfte, genesene oder getestete Person betritt oder als verantwortliche Person nicht gewährleistet, dass nur geimpfte, genesene oder getestete Personen ein Krankenhaus betreten,
5. entgegen § 8 Absatz 3 Nummer 1 keine medizinische Maske oder Atemschutzmaske in einer Einrichtung für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtung oder Tagesklinik trägt,
6. entgegen § 8 Absatz 3 Nummer 2 eine Einrichtung für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtung oder Tagesklinik als nicht geimpfte, genesene oder getestete Person betritt oder als verantwortliche Person nicht gewährleistet, dass nur geimpfte, genesene oder getestete Personen eine Einrichtung für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtung und Tagesklinik betreten,
7. entgegen § 9 Absatz 1 nicht den Mindestabstand einhält,
8. entgegen § 10 Absatz 1 keine medizinische Maske oder Atemschutzmaske trägt,
9. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 als teilnehmende Person die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht einhält,
10. entgegen der Regelungen des § 11 Absätze 2 und 3 in Verbindung mit §§ 15 und 16 als teilnehmende Person ein Angebot in Anspruch nimmt,
11. entgegen § 12 Absatz 1 als verantwortliche Person nicht sicherstellt, dass die geregelten Schutzmaßnahmen und ein Hygienekonzept eingehalten werden,
12. entgegen § 12 Absatz 2 kein angebots- oder ereignisbezogenes Hygienekonzept erstellt und umsetzt,
13. der Hinweispflicht nach § 12 Absatz 4 Satz 1 nicht nachkommt,
14. entgegen § 13 Absatz 1 bei der Inanspruchnahme des 2G-Optionsmodells nicht gewährleistet, dass entsprechend eines 2G-Erfordernisses ausschließlich geimpfte und genesene Personen Zugang haben,
15. entgegen § 13 Absatz 3 Sätze 1 und 2 die Inanspruchnahme des 2G-Optionsmodells nicht der zuständigen Gesundheitsbehörde anzeigt oder die Teilnehmenden hierauf nicht hinweist,

16. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 nicht gewährleistet, dass ausschließlich geimpfte und genesene Personen Zugang haben und die teilnehmenden Personen auch getestet sind,

17. entgegen § 18 Absätze 1 und 2 keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen, die in dem ereignisbezogenen Hygienekonzept niedergeschrieben werden müssen, trifft,

18. entgegen § 19 Satz 2 keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen, die in dem ereignisbezogenen Hygienekonzept niedergeschrieben werden müssen, trifft.

(2) Die Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf die nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzausführungsgesetz sowie die nach § 22 dieser Verordnung zuständigen Behörden übertragen.

§ 24 Ermächtigungen

Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28, 28a und 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf

1. das für Jugend zuständige Ministerium, soweit nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 Absatz 2 Aches Buch Sozialgesetzbuch zu treffen sind,
2. das für Kindertagesförderung zuständige Ministerium, soweit nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Leistungen in Einrichtungen und Tagespflegestellen nach §§ 43 und 45 Absatz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch zu treffen sind; die Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium,
3. das für Soziales zuständige Ministerium, soweit nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Leistungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten der beruflichen Rehabilitation nach § 51 und der Eingliederungshilfe im Sinne des § 90 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, der Pflege nach § 72 Absatz 1 und Unterstützungsangebote im Alltag nach § 45a Elftes Buch Sozialgesetzbuch sowie der Sozialhilfe nach §§ 67 f. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch zu treffen sind,
4. das für Gesundheit zuständige Ministerium, soweit nähere Bestimmungen zu Kapazitätsbeschränkungen sowie zur Ausgestaltung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation, mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch zu treffen sind,
5. das für Bildung zuständige Ministerium, soweit nähere Bestimmungen im Bereich der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern zu treffen sind, wobei die Regelungen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium erfolgen,

6. das für Wissenschaft zuständige Ministerium, für den Bereich der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen, soweit der Präsenzbetrieb an Hochschulen betroffen ist, sowie für den Bereich der Studierendenwerke; im Übrigen gilt § 20. Die Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 28. April 2022 außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Absatz 1 tritt die Corona-LVO M-V vom 18. März 2022 (GVOBl. M-V S. 174) außer Kraft.

Schwerin, den 31. März 2022

Für die Ministerpräsidentin

**Die Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer**

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt**

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**

Anlage I**Anzeige eines 2G-Optionsmodells**

Art der Anzeige	Was möchten Sie für das 2G-Optionsmodell anzeigen?	
Ort der Einrichtung / des Betriebes / der Veranstaltung / der Serienveranstaltung	Bezeichnung oder Name der Einrichtung, des Betriebes, der Veranstaltung, der Serienveranstaltung	
	Art	
	Straße	
	Hausnummer	
	PLZ	
	Ort	
Tag(e) der Ausübung der Option/der Veranstaltung(en)	die Einrichtung / der Betrieb wird grundsätzlich als 2G-Einrichtung/Betrieb geführt	
	die Einrichtung / der Betrieb wird an folgenden Tagen als 2G-Einrichtung/Betrieb geführt	
	die Veranstaltung findet an folgendem Tag statt	
	die Veranstaltungen finden wiederholt an folgenden Tagen/Daten statt	
Wegfall der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske oder		

zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern		
Betreiber/Veranstalter	Firmenname	
	Nachname	
	Vorname	
	Straße	
	Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
	Telefon	
Bemerkungen zum Antrag (optional)		
Hinweis Bußgeld	Ich habe verstanden, dass Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben des 2G-Optionsmodells nach der Corona-Landesverordnung M-V Ordnungswidrigkeiten darstellen und bußgeldbewehrt sind.	

Datum, Unterschrift (bei ausschließlich elektronischer Übermittlung tragen Sie bitte statt der Unterschrift Ihren vollen Vor- und Nachnamen ein)	
---	--

Anlage II**Umgang mit Schnell- und Selbsttests****Testzertifikat / Dokumentation****über das Ergebnis eines SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Tests oder eines Corona-Selbsttests**

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Geb.-datum: _____

ist

☐ **Beschäftigte*r**☐ **Kunde*in / Besucher*in**☐ **Teilnehmer*in**

des Ausstellers des Testzertifikates und hat am _____ (Testdatum einfügen)
um _____ (Uhrzeit der Abstrichentnahme)

einen SARS-CoV-2-

☐ **PoC-Antigen-Test**☐ **Selbsttest**

unter Begleitung gemacht.

Für die Testung ist folgender Test „_____“
(Hersteller, Testname)

verwendet worden.

Das Testergebnis war:

☐ **positiv**☐ **negativ**

Im Falle der Testung ist dieses Testzertifikat nicht länger als maximal 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Abstrichentnahme zu verwenden. Auch bei einer negativen Testung sind die Auflagen der Corona-Landesverordnung zu befolgen.

Eine positiv getestete Person hat eine Testung durch einen Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) zu veranlassen und sich in häusliche Quarantäne zumindest bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Ergebnisses der Testung zu begeben. Es wird auf die

Verhaltenspflichten einer Person mit einem positiven Testergebnis gemäß § 5 der Corona-Landesverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen.

Information nach Art. 13 DS-GVO

Ihre in der Anlage II genannten personenbezogenen Daten sowie das Gesundheitsdatum hinsichtlich des Testergebnisses werden auf Grundlage von § 4 Absatz 4 Corona-LVO durch die diese Bescheinigung ausstellende Stelle verarbeitet. Diese ist nach § 4 Absatz 4 Corona-LVO verpflichtet, die Dokumentation über den Test für vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz auf Verlangen vollständig herauszugeben. Diese Pflicht besteht nicht im Falle eines positiven Testergebnisses. Ihre personenbezogenen Daten werden zu keinem anderen Zweck verarbeitet und insbesondere keinen Dritten außer der zuständigen Gesundheitsbehörde offenbart. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der allgemeinen Datenschutzerklärung der ausstellenden Stelle.

.....
Unterschrift der Begleitperson

Unterschrift getestete Person

Name / Stempel des Ausstellers

Wer dieses Dokument fälscht oder einen nicht erfolgten oder nicht ordnungsgemäß durchgeführten Test als erfolgten Test bescheinigt, kann sich insbesondere nach § 267 StGB der Urkundenfälschung strafbar machen. Jeder festgestellte Verstoß wird zur Anzeige gebracht.

Verordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschul-Corona-Verordnung – HochschulCoronaVO M-V)

Vom 31. März 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 71

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1 und 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Nummer 6 der Corona-LVO M-V vom 31. März 2022 (GVBl. M-V S. 218) verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Inhaltsübersicht

§ 1	Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	§ 7	Hygiene- und Sicherheitskonzept
§ 2	Grundsätze für den Präsenz-Studienbetrieb	§ 8	Studienbetrieb Sport, Allgemeiner Hochschulsport
§ 3	Epidemiologische Gefahrenlage	§ 9	Bibliotheken
§ 4	Teilnahme an Präsenzveranstaltungen unter 3G-Erfordernis	§ 10	Mensen, Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen und -angebote
§ 5	Abstandspflicht	§ 11	Befugnisse der zuständigen Behörden
§ 6	Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung	§ 12	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) im Rahmen des Gesundheitsschutzes an den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen nach § 1 Absatz 1 und 5 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung sind auch die Studierendenwerke nach § 2 Studierendenwerksgesetz Mecklenburg-Vorpommern erfasst, soweit dies in § 9 bestimmt ist. Vom Anwendungsbereich nicht erfasst ist die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Für Fern- und Onlinestudiengänge gelten für Präsenzanteile und Prüfungen die Bestimmungen des Bundeslandes, in welchem die Präsenzanteile und Prüfungen durchgeführt werden; im Übrigen richtet sich die Durchführung der Präsenzanteile und Prüfungen nach dieser Verordnung.

(3) Für diese Verordnung gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist, die Begriffsbestimmungen gemäß § 3 Corona-LVO M-V.

§ 2

Grundsätze für den Präsenz-Studienbetrieb

(1) An den Hochschulen findet der Präsenz-Studienbetrieb nach Maßgabe dieser Verordnung statt; im Übrigen findet der Studienbetrieb in digitalen Formaten und anderen Fernlehrformaten statt. Die Hochschulen treffen eigenverantwortlich die Entscheidung, ob Präsenzformate unter Beachtung der Vorgaben dieser Verordnung durchführbar sind oder durch andere Formate zu ersetzen sind. Die Hochschulen können in begründeten Einzelfällen für Studierende,

die pandemiebedingt an Präsenzveranstaltungen nicht teilnehmen können, andere Formate anbieten.

(2) Für Ansammlungen und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Studienbetriebes auf dem Gelände der Hochschule gilt die Corona-LVO M-V.

§ 3

Epidemiologische Gefahrenlage

Die Schutzmaßnahmen der §§ 4 bis 7, 8 Absatz 2 und § 9 finden nur Anwendung, wenn eine epidemiologische Gefahrenlage im Sinne von § 6 Corona-LVO M-V besteht. § 6 Corona-LVO gilt insoweit entsprechend.

§ 4

Teilnahme an Präsenzveranstaltungen unter 3G-Erfordernis

(1) An den Veranstaltungen in Präsenzform und in sonstigen Präsenzformaten der Hochschulen dürfen grundsätzlich nur Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANZ AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478) geändert wurde, teilnehmen, die zu Beginn der Veranstaltung einen Nachweis im Sinne von § 22a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vorlegen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht. Die Vorlage eines Negativ-Tests ist nicht erforderlich für geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und genesene Personen im Sinne von § 2 Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für das wissenschaftliche und künstlerische Personal

der Hochschule im Sinne von § 55 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, soweit Bestimmungen nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 17. März 2022 (BANZ AT 18.03.2022 V1) nicht entgegenstehen.

(2) Für Prüfungen können die Hochschulen im Einzelfall Abweichungen von Absatz 1 vorsehen, dass auch nicht getestete, nicht geimpfte und nicht genesene Studierende an den Prüfungen teilnehmen dürfen. Diese sind räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter, geimpfter und genesener Studierender durchzuführen. §§ 5 und 6 bleiben hiervon unberührt.

(3) Abweichend von der Vorlage eines tagesaktuellen Testnachweises nach Absatz 1 Satz 1 kann die Hochschule eine zweimal wöchentliche Testung für den Studienbetrieb, einschließlich der Nutzung der Archive und Bibliotheken, vorsehen. Ebenso können die Hochschulen vorsehen, dass die Testpflicht durch eine Testung in der Häuslichkeit erfüllt werden kann. Hierzu bedarf es der Vorlage einer Bestätigung der Richtigkeit der Angaben durch eine eidesstattliche Versicherung des Getesteten.

(4) Die Hochschule ist zur Überprüfung der Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Zeitpunkte und Organisation der Testung und des Nachweises bestimmt die Hochschule selbst. Die Umsetzung eines Testkonzepts ist im Hygiene- und Sicherheitskonzept nach § 7 darzustellen. Im Testkonzept ist auch darzustellen, wie die Überprüfung des Nachweises erfolgen soll.

(5) Personen, die Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen (<https://www.rki.de/covid-19-steckbrief>), dürfen an Präsenzveranstaltungen einschließlich Prüfungen nicht teilnehmen. Ausnahmen hiervon sind bei Vorliegen eines negativen Nukleinsäurenachweises (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), der nicht älter als 48 Stunden sein darf, oder bei Vorliegen eines ärztlichen Attestes, dass keine COVID-19 Erkrankung vorliegt, möglich. Hierauf ist in geeigneter Weise durch die Hochschule vorab hinzuweisen.

(6) Die Hochschulen können bei Personen, die den Verpflichtungen aus Absatz 1 und 5 vorwerfbar nicht nachkommen, entsprechende Maßnahmen erlassen, die im Einzelfall bis zum Ausschluss von der jeweiligen Veranstaltung reichen können. Im Wiederholungsfall sind auch weitergehende Maßnahmen zulässig.

§ 5

Abstandspflicht

(1) Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes geregelt ist.

(2) In Hörsälen und geeigneten Räumen kann der Abstand zwischen den Sitzplätzen auf jeweils einen Sitzplatz Abstand reduziert werden (sogenanntes Schachbrettschema). Ebenso kann aus besonderen räumlichen Gründen, insbesondere in Laboren oder Räumen für künstlerisches Arbeiten, vom Mindestabstand nach Absatz 1 abgewichen werden.

(3) Für bestimmte Formate und Fächer, wenn die Eigenart der Veranstaltung die Mindestabstandsregel nicht zulässt (z.B. praktische Teile der Ausbildung im sportlichen, künstlerischen, medizi-

nischen Bereich) sind Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässig. In diesen Fällen sollten die Veranstaltungen möglichst in fest definierten, konstanten Gruppen stattfinden. Die Entscheidung treffen die Hochschulen in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Gesundheitsämtern.

(4) Von der Abstandspflicht in Hörsälen und sonstigen Veranstaltungsräumen können die Hochschulen vollständig absehen, sofern sämtliche an der Veranstaltung Teilnehmenden, einschließlich des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschule im Sinne von § 55 Landeshochschulgesetz, über einen Nachweis nach § 2 Nummer 2 oder 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung verfügen.

§ 6

Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske

(1) In den Gebäuden der Hochschulen, die öffentlich oder hochschulöffentlich zugänglich sind, und an Arbeits- und Betriebsstätten in geschlossenen Räumen ist eine medizinische Maske oder Atemschutzmaske gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 4 und 5 Corona-LVO M-V zu tragen. Dies gilt nicht,

1. am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
2. bei schweren körperlichen Tätigkeiten, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird;
3. beim musikalischen oder darstellenden Vortrag und beim musikalischen Übebetrieb;
4. bei der Sportausübung;
5. bei der Nahrungsaufnahme und zur Identifikation, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird;
6. wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen;
7. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
8. wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist;
9. wenn die Verpflichtung aufgrund der Art der Lehrveranstaltung oder Prüfung nicht umsetzbar ist;
10. wenn die Hochschulen von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske bzw. Atemschutzmaske in Hörsälen und sonstigen Veranstaltungsräumen vollständig abgesehen haben, weil sämtliche an der Veranstaltung Teilnehmenden, einschließlich des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschule im Sinne von § 55 Landeshochschulgesetz, über einen Nachweis nach § 2 Nummer 2 oder 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung verfügen.

In den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 bis 9 ist dafür Sorge zu tragen, dass ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

(2) Über die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske auf dem Gelände der Hochschulen außerhalb von Gebäuden entscheiden die Hochschulen eigenverantwortlich.

(3) Näheres regeln die Hochschulen in den Hygiene- und Sicherheitskonzepten gemäß § 7.

(4) Die Hochschulen können im Falle eines vorwerfbaren Verstoßes gegen die Pflicht zum Tragen der medizinischen Maske oder Atemschutzmaske entsprechende Maßnahmen erlassen, die im Einzelfall bis zum Ausschluss von der jeweiligen Veranstaltung und dem Verweis der Person vom Hochschulgelände reichen können.

§ 7

Hygiene- und Sicherheitskonzept

(1) Jede Hochschule hat ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches den jeweils zuständigen Gesundheitsämtern im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen und von den Hochschulen umzusetzen ist.

(2) Im Hygiene- und Sicherheitskonzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen, insbesondere

1. Aerosolbelastung nach Bewertung konkreter Faktoren wie Raumgröße, Personenanzahl und -dichte insbesondere durch abweichende Abstandsregeln, Belüftungskonzepte, technische Einrichtungen zum Luftaustausch oder Vorkehrungen für den Eingangs-, Warte- und Ausgangsbereich sowie die Gestaltung der zugänglichen Flächen und Lenkung der Bewegungsmuster der teilnehmenden Personen,
2. regelmäßige Reinigung und Desinfektion von Kontaktflächen und Gegenständen sowie Sperrung besonders risikobehafteter Installationen oder Bereiche,
3. Bereitstellung von Händedesinfektionsvorrichtungen,
4. eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben,
5. konstante Zusammensetzung von Gruppen.

(3) Auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamtes hat die Hochschule über die konkrete Umsetzung des Hygiene- und Sicherheitskonzeptes Auskunft zu erteilen.

§ 8

Studienbetrieb Sport, Allgemeiner Hochschulsport

(1) Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des Studienbetriebs Sport und des Allgemeinen Hochschulsports orientiert sich an die für die Sportausübung geltenden Vorschriften der Corona-LVO M-V.

(2) Im Übrigen richtet sich der Studienbetrieb Sport und der allgemeine Hochschulsport an den mit den zuständigen Gesundheitsämtern jeweils abgestimmten Hygiene- und Sicherheitskonzepten.

§ 9

Bibliotheken

Der Betrieb und Besuch der Hochschulbibliotheken und -archive erfolgt nach den mit den zuständigen Gesundheitsämtern jeweils abgestimmten Hygiene- und Sicherheitskonzepten entsprechend der Regelungen in § 7.

§ 10

Mensen, Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen und -angebote

(1) Für Mensen, Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen und -angebote gelten die entsprechenden Regelungen der Corona-LVO M-V zur Gastronomie.

(2) Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen liegt im Verantwortungsbereich der Studierendenwerke.

§ 11

Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Gesundheitsämter können auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 5 genehmigen, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

(2) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(3) Die von dieser Verordnung erfassten Hochschulen können im Rahmen des Hausrechts und unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügungen der hierfür zuständigen Stellen über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen treffen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 28. April 2022 außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Absatz 1 tritt die HochschulCoronaVO M-V vom 18. März 2022 (GVObI. M-V S. 186) außer Kraft.

Schwerin, den 31. März 2022

**Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**

Sechste Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule (6. Schul-Corona-Verordnung – 6. SchulCoronaVO M-V)

Vom 31. März 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 72

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie mit den §§ 28a und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Nummer 5 der Corona-LVO M-V vom 31. März 2022 (GVObI. M-V S. 218), verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Sofern die Verordnung nichts anderes bestimmt, gilt diese Verordnung für alle Schulen im Anwendungsbereich des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern mit Ausnahme der Musikschulen sowie der Kinder- und Jugendkunstschulen.

(2) Atemschutzmaske ist eine Schutzmaske gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Maske. Eine Mund-Nase-Bedeckung kann zum Beispiel eine Alltagsmaske, Schal oder Tuch sein.

(3) Abschlussjahrgänge im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Jahrgangsstufe 10 der Mittleren Reife an Regionalen Schulen und Gesamtschulen im Bildungsgang der Mittleren Reife,
2. Jahrgangsstufe 12 an den Gymnasien und den Gesamtschulen,
3. Jahrgangsstufe 13 an Abendgymnasien und Fachgymnasien,
4. alle 10. Jahrgangsstufen der Mittleren Reife an den überregionalen Förderzentren (ÜFZ),
5. Jahrgangsstufen 9 und 10 der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
6. Jahrgangsstufe 9 der Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung,
7. alle Abschlussklassen an beruflichen Schulen. Als Abschlussklassen an den beruflichen Schulen sind die Klassen zu betrachten, in denen nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des jeweiligen Bildungsganges bis zum Ende des 1. Halbjahres des Schuljahres 2022/2023 eine Abschlussprüfung vorgesehen ist.

(4) Abschlussjahrgänge im Sinne dieser Verordnung sind ebenfalls:

1. die Jahrgangsstufe 9 an der Regionalen Schule sowie im zur Mittleren Reife führenden Bildungsgang der Kooperativen

Gesamtschule, die Jahrgangsstufe 9 der Integrierten Gesamtschule und die Jahrgangsstufen 9 an den überregionalen Förderzentren (ÜFZ),

2. die Jahrgangsstufe 11 der allgemein bildenden Schulen sowie die Jahrgangsstufe 12 der Abendgymnasien und Fachgymnasien,
3. die den Abschlussjahrgängen nach Absatz 3 Nummer 7 unmittelbar nachfolgenden Jahrgänge an den beruflichen Schulen,
4. alle Klassen der Bildungsgänge Berufsvorbereitungsjahr (einstufig, zweistufig), Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) und Berufsvorbereitungsjahr für Ausländer, die zum Ende des Schuljahres 2021/2022 abgeschlossen werden.

§ 2

Testpflicht, Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

(1) Die Teilnahme am Präsenzunterricht oder an der Notbetreuung ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, unterstützende pädagogische Fachkräfte sowie Referendarinnen und Referendare, die dreimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.

Die Testpflicht kann erfüllt werden durch:

1. die Testung mittels eines anerkannten Selbsttests in der Schule, bei den Schülerinnen und Schülern unter Begleitung der Lehrkräfte,
2. die Testung in einem anerkannten Testzentrum und Vorlage der Bescheinigung in der Schule zu Unterrichtsbeginn,
3. die Testung in einer anerkannten Teststelle und Vorlage der Bescheinigung in der Schule zu Unterrichtsbeginn oder
4. die Testung in der Häuslichkeit und Vorlage der Bestätigung über ein negatives Testergebnis durch die Lehrkräfte, unterstützende pädagogische Fachkräfte, Referendarinnen und Referendare, Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler.

(2) Die Vorgaben nach Absatz 1 gelten als erfüllt bei Vorlage eines Impfnachweises über einen vollständigen Impfschutz nach § 22a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz oder Vorlage eines Genesenennachweises nach § 22a Absatz 2 Infektionsschutzgesetz.

§ 3

Betretungsverbot, Handlungsempfehlung bei leichten Symptomen

(1) An COVID-19 erkrankte Personen und Personen mit entsprechenden Symptomen dürfen auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen die Schule nicht betreten.

(2) Für Schülerinnen und Schüler mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen ist in Bezug auf SARS-CoV-2 die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) vom 2. März 2022 (einschbar unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Kindertagesfoerderung/>) zu beachten.

(3) Bei Vorliegen leichter Erkältungssymptome (Kratzen im Hals, Halsschmerzen, leichte Abgeschlagenheit, leichte Kopf- oder Gliederschmerzen, verstopfte und/oder laufende Nase, Niesen, leichter Husten, kein Fieber, keine Atemnot, kein Geruchs- oder Geschmacksverlust) ist grundsätzlich ein Schulbesuch möglich. Es wird jedoch empfohlen, dass bei den Schülerinnen und Schülern in der Häuslichkeit zweimalig in den ersten fünf Tagen ab Symptombeginn - nach Möglichkeit am Tag des Symptombeginns und am dritten Tag nach Symptombeginn - eine Testung mittels eines anerkannten Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird.

(4) Bei schweren Krankheitssymptomen, die einer ärztlichen Abklärung bedürfen wie zum Beispiel Fieber (größer oder gleich 38,5 Grad Celsius bei Kleinkindern, größer oder gleich 38 Grad Celsius bei Schulkindern), Atemnot, Geruchs- und Geschmacksverlust, Gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen) oder schwere Erkältungssymptome ist kein Besuch der Schule möglich und eine ärztliche Abklärung der Symptome erforderlich. Schülerinnen und Schüler, die eine solche Symptomatik aufweisen, bei denen nach ärztlicher Diagnose eine SARS-CoV-2-Testung erforderlich ist und kein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum durchgeführt wird, sind bis zur vollständigen Genesung und 48 Stunden Symptommfreiheit (insgesamt mindestens sieben Tage) von der Schule ausgeschlossen. Im Falle eines positiven Testergebnisses darf die Schule während der häuslichen Isolationszeit nicht besucht werden.

(5) Erwachsene Personen, die eine mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomatik aufweisen, dürfen nur nach einem aktuellen negativen Nukleinsäurenachweis die Schule betreten.

§ 4

Epidemiologische Gefahrenlage

(1) Soweit in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage gemäß § 28a Absatz 8 Satz 2 Infektionsschutzgesetz besteht

und der Landtag dies sowie die Anwendung konkreter Maßnahmen nach dem Abschnitt III in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt festgestellt hat, finden die Schutzmaßnahmen der §§ 6 bis 10 Anwendung. Unabhängig von der Frist nach § 28a Absatz 8 Satz 4 Infektionsschutzgesetz kann die Feststellung des Landtages, dass die konkrete Gefahr in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt besteht, bereits vor dem Ablauf der drei Monate durch den Landtag aufgehoben werden. Die in Satz 1 genannten Schutzmaßnahmen finden dann keine Anwendung.

(2) Das für Bildung und Kindertagesförderung zuständige Ministerium gibt den Landkreis oder die kreisfreie Stadt in dem die Maßnahmen nach den §§ 6 bis 10 Anwendung finden, sowie den Tag ab dem die oben genannten Maßnahmen in Kraft treten beziehungsweise außer Kraft treten, durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.regierungmv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Coronavirus-Schule/> bekannt.

II. Einzelfallmaßnahmen

§ 5

Regelungen zum Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen

(1) In allen Jahrgangsstufen gilt Präsenzpflcht für alle Schulbereiche (Primar- und Sekundarbereich I und II). Es findet ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen statt. § 48 Absatz 2 Schulgesetz bleibt unberührt.

(2) Das Gesundheitsamt schätzt im Einzelfall ein, ob ein Infektionsgeschehen vorliegt, das in einer Schule homogen oder altersspezifisch begrenzt und eingedämmt werden muss. Auf Grundlage dieser Einschätzung kann das jeweilige Gesundheitsamt im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung festlegen, ob bestimmte Jahrgangsstufen oder die Schule im Wechselunterricht oder Distanzunterricht beschult werden. Das Gesundheitsamt beurteilt, ob im Sinne des § 22a Infektionsschutzgesetz vollständig geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen können.

(3) Soweit das Gesundheitsamt Wechselunterricht nach Absatz 2 Satz 2 anordnet, sollten die folgenden Regelungen zur Anwendung kommen:

1. In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und den Abschlussjahrgängen gemäß § 1 Absatz 3 findet ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen statt.
2. Für die Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 4 findet täglich Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen statt, wenn kein Präsenzunterricht für die Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 3 in der jeweiligen Schulart mehr stattfindet. Diese schulorganisatorische Entscheidung steht im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen.
3. Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 4 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

4. Für Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen wird die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe, die der Fachaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport unterfallen, gewährleistet.
 5. An Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler findet für Schülerinnen und Schüler je nach örtlichen Gegebenheiten sowie auf der Grundlage der individuellen Förderplanung Präsenzunterricht statt.
- (4) Soweit das Gesundheitsamt Distanzunterricht nach Absatz 2 Satz 2 anordnet, sollten die folgenden Regelungen zur Anwendung kommen:
1. In den allgemein bildenden Schulen wird in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler gewährleistet.
 2. Schülerinnen und Schüler sollten die Notbetreuung in folgenden Fällen besuchen dürfen:
 - a) in Härtefällen, insbesondere, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch einer Schule als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat oder ein sonstiger vergleichbarer Einzelfall vorliegt,
 - b) in begründeten Einzelfällen Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 - c) in begründeten Einzelfällen Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 30 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
 - d) Kinder bei denen:
 - aa) mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach Nummer 3 tätig ist und
 - bb) eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.
 - e) Zwingende Voraussetzungen für die Entscheidung über die Notbetreuung nach Nummer 2 d) sind:
 - aa) die Erklärung der Eltern, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann und
 - bb) die Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass der Elternteil in einer kritischen Infrastruktur nach Nummer 3 tätig ist und die Präsenz des Elternteils am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur zwingend notwendig ist (Unabhängigkeit); ist der in der kritischen Infrastruktur tätige Elternteil selbstständig, wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.
3. Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden. Hierzu zählen:
 - a) Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:
 - aa) insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienste, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Zahnarztpraxen, medizinische Fachangestellte,
 - bb) psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, psychosoziale Notfallversorgung,
 - cc) stationären Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe, ambulante Pflegedienste,
 - dd) Hebammen, Gesundheitsfachberufe,
 - ee) Herstellung-, Prüfung- und Transport von Arzneimitteln, Medizinproduktherstellung, Hygieneartikeln oder Desinfektionsmitteln,
 - ff) Apotheken und Sanitätshäuser,
 - gg) veterinärmedizinische Notfallversorgung;
 - b) Sonstiger Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:
 - aa) Krankenkassen (betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger),
 - bb) Unterstützungsbereiche des medizinischen Gesundheits- und Pflegebereich (zum Beispiel Reinigung, Wäscherei, Essensversorgung und Verwaltung);
 - c) Staatliche Verwaltung:
 - aa) Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz (betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger in ausgewählten öffentlichen Einrichtungen und Behörden zum Beispiel: Gesundheits-, Bürger-, Ordnungsämter, Ämter für Bürgerdienstleistungen),
 - bb) Polizei, Bundeswehr, Zoll, Feuerwehr (Berufsfeuerwehr, Feuerwehr mit besonderen Aufgaben und Werksfeuerwehren), Katastrophenschutz, Verfassungsschutz,
 - cc) Agentur für Arbeit und Jobcenter (betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger),
 - dd) Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes,

- ee) Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
 - ff) Finanzverwaltung,
 - gg) Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen (Lehrpersonal; Beschäftigte, die zum Notbetrieb gehören; Betrieb von Anlagen und Einrichtungen, die nicht oder nur mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten heruntergefahren werden können (insbesondere Messplätze, Labore, Reinräume); Betrieb von IT-Infrastrukturen),
 - hh) Regierung und Parlament (Kabinettsmitglieder, Mitglieder des Landtages, betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger);
- d) Justizeinrichtungen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Justiz-, Maßregel-, Abschiebungshaftvollzugsdienst;
- e) Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Krisen- und Konfliktberatung:
- aa) Sicherstellung der Förderung, der Prüfungen und des Unterrichts in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, der notwendigen Betreuung in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,
 - bb) notwendige Hilfe- und Schutzangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie Hilfe- und Schutzangebote für weitere schutzbedürftige Personen,
 - cc) Schwangerschaftskonfliktberatung, Beratungspersonal des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
- f) Lebensmittelversorgung:
- aa) Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und -verarbeitung, Lebensmittelhandel,
 - bb) Fischereiwirtschaft,
 - cc) Drogerien,
 - dd) Zulieferung und Logistik für Lebensmittel;
- g) Öffentliche Daseinsvorsorge:
- aa) Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
 - bb) Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Kraftstoff- und Heizölversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung,
 - cc) Tankstellen,
 - dd) Informationstechnik und Telekommunikation (Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze und der Kommunikationsinfrastruktur),
 - ee) Finanz- und Versicherungswesen (Bargeldversorgung, Zahlungsverkehr, Versicherungsdienstleistungen, Kreditvergabe), Steuerberaterinnen und Steuerberater,
 - ff) Öffentlicher Personennah- und Personenfern- sowie Güterverkehr, Flug- und Schiffsverkehr,
 - gg) Post- und Paketzustelldienste,
 - hh) Bestatterinnen und Bestatter,
 - ii) Sicherheitsdienste für die kritische Infrastruktur,
 - jj) Reinigungsdienste für die kritische Infrastruktur;
- h) Medien: insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation.
4. Über die Inanspruchnahme der Notbetreuung entscheidet die Schulleitung. Bei der Entscheidung über die Ausnahmen der Notbetreuung ist restriktiv zu verfahren. Für die Notbetreuung sind grundsätzlich die üblichen Beschulungszeiten maßgeblich. Die Schülerinnen und Schüler sind hierfür anzumelden. In der Notbetreuung sind die Schülerinnen und Schüler in voneinander getrennten Gruppen mit möglichst konstanter Gruppenzusammensetzung und möglichst konstanten Bezugspersonen zu betreuen. Dabei sind die Hinweisschreiben des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung zu beachten. Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen. Für minderjährige Personen haben die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Untersagung der Teilnahme am Präsenzunterricht zu sorgen. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Verordnung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 138 Absatz 2 des Schulgesetzes.
5. Für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 3 findet ein täglicher Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen statt. Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter wird empfohlen.
6. Prüfungsvorbereitungen und Konsultationen sind für die Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr ihre Prüfung ablegen, durch die Schulen eigenverantwortlich zu organisieren. Die Form der Vermittlung von Lerninhalten und die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei anstehenden Prüfungsvorbereitungen können sowohl in Präsenz als auch digital in Distanz realisiert werden. Die Teilnahme am vorbereitenden Unterricht ist freiwillig.
7. Für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 4 findet ebenfalls ein täglicher Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen statt, wenn kein Präsenzunterricht für die Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 3 in der jeweiligen Schulart mehr stattfindet. Diese schulorganisatorische Entscheidung steht im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen. Es wird dabei die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter empfohlen. Soweit dieser nicht einzuhalten ist wird die Durch-

führung von Wechselunterricht empfohlen. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung geregelt.

8. Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 4 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.
9. Für Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen wird die Durchführung des fachpraktischen Unterrichts in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe, die der Fachaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport unterfallen, gewährleistet.

(5) In den Schulen wird die Abnahme von Abschlussprüfungen sowie etwaige andere Prüfungen (Kammerprüfungen, Kenntnisprüfungen im Rahmen der Berufsanerkennung ausländischer Gesundheitsfachberufe etc.) gewährleistet. Nähere Vorgaben zur Durchführung von Prüfungen werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung geregelt. Für die Abschlussprüfungen kann sich an den Hygiene- und Organisationshinweisen für die schulischen Abschlussprüfungen 2022, die als Anlage zu den Durchführungshinweisen 2022 an die Schulen des Landes ergehen werden, orientiert werden.

III. Besonderer Teil

§ 6

Mund-Nase-Bedeckungspflicht in Schulgebäuden sowie in und auf schulischen Anlagen

(1) Grundsätzlich hat jede Person, die sich in Schulgebäuden oder in und auf allen schulischen Anlagen aufhält, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Bei Personal des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich hierbei um eine Dienstpflicht. Atemschutzmasken können bei Lehrerinnen und Lehrern sowie bei weiterem Schulpersonal mit besonderem Risiko für schwere COVID-19 Erkrankungsverläufe in eigener Zuständigkeit der betroffenen Person erwogen werden. Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind abschließend in dieser Verordnung geregelt.

(2) Wird innerhalb von Schulgebäuden oder jedweder schulischer Anlage der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorwerfbar nicht nachgekommen, darf die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person sofort und für die Dauer des Kalendertages des Schulgeländes verweisen.

§ 7

Mund-Nase-Bedeckung auf Schulwegen

Alle Schülerinnen und Schüler, insbesondere diejenigen, die eine öffentliche Schulbeförderung für den Weg von und zur Schule nutzen, wird empfohlen, auf dem Schulweg bei größeren Gruppen, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Weitergehende Regelungen für den öffentlichen Personennahverkehr oder die Schülerbeförderung bleiben unberührt.

§ 8

Ausnahmen von der Mund-Nase-Bedeckungspflicht

Bei Bestehen einer Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung sind in Schulen und in und auf allen schulischen Anlagen folgende Personen von dieser Pflicht ausgenommen:

1. Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Einschränkung des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder Behinderung ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden;
2. Personen bei der unmittelbaren Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme;
3. Schülerinnen und Schüler, die sich im Freien bewegen;
4. Personen während des Unterrichts am Platz;
5. schulzugehörige Personen, die sich im Freien bewegen;
6. Personen, die sich allein in einem Raum befinden;
7. Kinder, die im Rahmen der teilstationären Frühförderung betreut werden;
8. pädagogisches Personal, das im Förderschwerpunkt Sprache oder Hören tätig ist und pädagogisch notwendige Übungen durchführt, bei denen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung der Erfüllung des pädagogischen Zwecks entgegensteht;
9. Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache oder Hören begleiten;
10. Schülerinnen und Schüler während des Musikunterrichts, des Unterrichts zum Darstellenden Spiel, des Sportunterrichts oder des Schwimmunterrichts gemäß den Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils gültigen Fassung;
11. das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 oder Atemschutzmaske im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 ist zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist;
12. Personen, bei denen Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unmittelbar durchgeführt werden;
13. Personen während schriftlicher Prüfungen am Platz und während einer mündlichen oder fachpraktischen Prüfung.

§ 9**Mund-Nase-Bedeckungspflicht im Rahmen
der mobilen Frühförderung**

Pädagogische Fachkräfte mit sinnesspezifischer Kompetenz, die im Rahmen der mobilen Frühförderung tätig sind, müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, soweit die Erfüllung des Förderzwecks dem nicht entgegensteht. Es handelt sich hierbei um eine Dienstpflicht. Die Ausnahmeregelung in § 8 Nummer 1 gilt entsprechend.

§ 10**Schulische Veranstaltungen**

Für schulische Veranstaltungen gemäß Teil 7 SchulG M-V der öffentlichen Schulen oder schulische Veranstaltungen, die der Umsetzung der Pflicht aus § 117 Satz 2 SchulG M-V der Schulen in freier Trägerschaft dienen, finden die Regelungen der Corona-LVO M-V für Veranstaltungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

IV. Schlussbestimmungen**§ 11****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 5. Schul-Corona-Verordnung vom 18. März 2022 (GVOBl. M-V S. 189) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 28. April 2022 außer Kraft.

Schwerin, den 31. März 2022

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Kindertagesförderungsverordnung – Corona-KiföVO M-V)

Vom 31. März 2022

GS Meck.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 73

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie mit den §§ 28a und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Nummer 2 der Corona-LVO M-V vom 31. März 2022 (GVObI. M-V S. 218), verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

Abschnitt I Allgemeiner Teil

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Krippen, Kindergärten und Horte (Kindertageseinrichtungen) und Kindertagespflegestellen im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes.
- (2) Eltern im Sinne dieser Verordnung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder die Pflegeeltern.
- (3) Anerkannte Tests im Sinne dieser Verordnung sind In-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die aufgrund ihrer CE-Kennzeichnung oder aufgrund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind.
- (4) Ein Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) ist eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

§ 2

An COVID-19 erkrankte Personen und Personen mit COVID-19-Symptomen

- (1) An COVID-19 erkrankte Personen und Personen mit entsprechenden Symptomen dürfen auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht betreten.
- (2) Für Kinder mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen ist in Bezug auf SARS-CoV-2 die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) vom 2. März 2022 (einsehbar unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Kindertagesfoerderung/>) zu beachten.
- (3) Bei leichten Erkältungssymptomen (Kratzen im Hals, Halsschmerzen, leichte Abgeschlagenheit, leichte Kopf- und Gliederschmerzen, verstopfte und oder laufende Nase, Niesen, leichter Husten, kein Fieber, keine Atemnot, kein Geruchs- oder Geschmacksverlust) soll bei Kindern in der Häuslichkeit zweimalig in den ersten fünf Tagen ab Symptombeginn – nach Möglichkeit am Tag des Symptombeginns und am dritten Tag nach Symptom-

beginn – eine Testung mittels eines anerkannten Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt werden.

(4) Bei schweren Krankheitssymptomen, die einer ärztlichen Abklärung bedürfen, wie zum Beispiel Fieber (größer oder gleich 38,5 Grad Celsius bei Kleinkindern, größer oder gleich 38 Grad Celsius bei Schulkindern), Atemnot, Geruchs- und Geschmacksverlust, Gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen) oder schwere Erkältungssymptome, ist kein Besuch der Einrichtung möglich und eine ärztliche Abklärung der Symptome erforderlich. Kinder, die eine solche Symptomatik aufweisen, bei denen nach ärztlicher Diagnose eine SARS-CoV-2-Testung erforderlich ist und kein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum durchgeführt wird, sind bis zur vollständigen Genesung und 48 Stunden Symptommfreiheit (insgesamt mindestens sieben Tage) von der Kindertagesförderung ausgeschlossen. Im Falle eines positiven Testergebnisses darf die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle während der häuslichen Isolationszeit nicht besucht werden.

(5) Erwachsene Personen, die eine mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomatik aufweisen, dürfen nur nach einem aktuellen negativen Nukleinsäurenachweis die Kindertageseinrichtungen betreten oder als Kindertagespflegeperson Kinder fördern.

§ 3

Testpflicht

- (1) Ergänzend zu § 2 dürfen Kinder den Hort nur besuchen, wenn sie entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben nach der jeweils geltenden Schul-Corona-Verordnung getestet sind. Während der schulischen Ferien kann für die Erfüllung der Testverpflichtung nach Satz 1 ein Antigen-Selbsttest in der Häuslichkeit durchgeführt werden und eine entsprechende Selbstklärung abgegeben werden, wenn das Testergebnis negativ war.
- (2) Die Vorgaben nach Absatz 1 gelten als erfüllt bei Vorlage eines Impfnachweises über einen vollständigen Impfschutz nach § 22a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz oder Vorlage eines Genesenennachweises nach § 22a Absatz 2 Infektionsschutzgesetz.
- (3) Den Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen und den Kindertagespflegepersonen wird empfohlen, sich mehrmals wöchentlich mittels eines anerkannten Tests zu testen oder testen zu lassen.

§ 4**Regelbetrieb der Kindertagesförderung
unter Pandemiebedingungen**

(1) Allen Kindern wird die Kindertagesförderung im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ermöglicht.

(2) Während des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen wird empfohlen, Gruppen soweit wie möglich und ohne Einschränkung der Betreuungszeiten zu trennen. Im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen wird empfohlen, offene und teiloffene Angebote in den Kindertageseinrichtungen nur in voneinander getrennten, konstanten Teilbereichen mit bis zu 100 Kindern und mit konstantem pädagogischen Personal anzubieten. Hiervon abweichend können in Horten, die ausschließlich von Kindern einer Grundschule besucht werden, die definierten Gruppen der Schule beibehalten werden.

(3) In begründeten Einzelfällen können die Träger der Kindertageseinrichtungen vom durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnis nach § 14 Absatz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abweichen.

§ 5**Epidemiologische Gefahrenlage**

(1) Soweit in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage gemäß § 28a Absatz 8 Satz 2 Infektionsschutzgesetz besteht und der Landtag dies sowie die Anwendung konkreter Maßnahmen nach dem Abschnitt II in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt festgestellt hat, finden die Schutzmaßnahmen der §§ 6 und 7 Anwendung. Unabhängig von der Frist nach § 28a Absatz 8 Satz 4 Infektionsschutzgesetz kann die Feststellung des Landtages, dass die konkrete Gefahr in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt besteht, bereits vor dem Ablauf der drei Monate durch den Landtag aufgehoben werden. Die in Satz 1 genannten Schutzmaßnahmen finden dann keine Anwendung.

(2) Die Schutzmaßnahmen der §§ 6 und 7 des Abschnittes II finden nur Anwendung, wenn eine epidemiologische Gefahrenlage im Sinne von § 6 Corona-LVO M-V besteht. § 6 Corona-LVO M-V gilt entsprechend.

**Abschnitt II
Besonderer Teil****§ 6****Betrieb der Kindertagesförderung während
einer epidemiologischen Gefahrenlage**

(1) Grundsätzlich haben die Beschäftigten der Horte und die Kinder während der Hortförderung im Innenraum eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. FFP-2-Masken können bei Beschäftigten mit einem besonderen Risiko für schwere COVID-19-Erkrankungsverläufe in eigener Zuständigkeit der betroffenen Person erwogen werden. Es gelten die Ausnahmen nach § 9 der 6. Schul-Corona-Verordnung.

(2) Im Betrieb der Kindertagesförderung soll vermieden werden, neue Gruppen oder Teilbereiche in den Kindertageseinrichtungen zu bilden, die zu neuen Kontakten führen würden. Die Öffnungszeiten in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegestellen richten sich grundsätzlich nach der jeweils erteilten Betriebserlaubnis.

§ 7**Hygienehinweise**

(1) Es sind die Hinweise des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V in der geltenden Fassung zu beachten. (einsehbar unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Kindertagesfoerderung/>).

(2) In den Hinweisen des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V ist insbesondere zu beachten:

1. Soweit in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle aufgrund eines erheblichen Personalmangels die Gefahr einer Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht und eine Förderung aller Kinder mit Blick auf das Kindeswohl nicht mehr verantwortbar ist, sind die zur Verfügung stehenden Plätze prioritär den Kindern nach Nummer 3 oder Nummer 4 vorbehalten. Die Träger sollen dabei ihre einrichtungsbezogenen Kapazitäten so organisieren, dass sie jederzeit möglichst allen Kindern nach Nummer 3 oder Nummer 4 eine Betreuung ermöglichen.
2. Die Entscheidung über die prioritäre Förderung der Kinder nach Nummer 3 oder Nummer 4 in einer einzelnen Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle als restriktive Ausnahme trifft der Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
3. Soweit der Besuch der Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestelle nach Nummer 1 nicht für alle Kinder möglich sein sollte, dürfen prioritär nur Kinder die Notbetreuung der Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestelle in den folgenden Fällen besuchen:
 - a) in Härtefällen, insbesondere, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat oder ein sonstiger vergleichbarer Einzelfall vorliegt,
 - b) in begründeten Einzelfällen Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 - c) in begründeten Einzelfällen Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 30 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und

- d) Kinder bei denen:
- mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach Nummer 8 tätig ist und
 - die jeweilige Tätigkeit im Bereich der kritischen Infrastruktur für das Funktionieren dieser zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit) und
 - eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.
4. Soweit der Besuch der Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestelle nicht für alle Kinder nach Nummer 1 und Nummer 3 möglich sein sollte, dürfen prioritär nur Kinder die Notbetreuung der Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestelle in den folgenden Fällen besuchen:
- a) in Härtefällen, insbesondere, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch einer Kindertageseinrichtung als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat oder ein sonstiger vergleichbarer Einzelfall vorliegt,
- b) in begründeten Einzelfällen Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- c) in begründeten Einzelfällen Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 30 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
- d) Kinder bei denen
- mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach Nummer 8 Buchstabe a unter Buchstaben aa) und unter Buchstaben cc) tätig ist und
 - die jeweilige Tätigkeit im Bereich der kritischen Infrastruktur für das Funktionieren dieser zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit) und
 - eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.
- e) Kinder bei denen
- beide Elternteile beziehungsweise der alleinerziehende Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach Nummer 8 Buchstabe a mit Ausnahme der Buchstaben aa) und Buchstaben cc) tätig sind beziehungsweise ist und
 - die jeweilige Tätigkeit im Bereich der kritischen Infrastruktur für das Funktionieren dieser zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit) und
 - eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.
5. Zwingende Voraussetzungen für die Entscheidung über die Notfallbetreuung nach Nummer 3 Buchstabe d oder Nummer 4 Buchstabe d und e sind:
- a) die Erklärung der Eltern, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann und
- b) die Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass der Elternteil in einer kritischen Infrastruktur nach Nummer 8 tätig ist und die Tätigkeit für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); ist der in der kritischen Infrastruktur tätige Elternteil selbstständig, wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.
6. Für die Entscheidung nach Nummer 3 oder Nummer 4 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Entscheidungsbefugnis auf die Leitungen der Kindertageseinrichtungen übertragen. Bei der Entscheidung über die Notbetreuung ist restriktiv zu verfahren.
7. In der Notbetreuung können neue Gruppen gebildet werden. Ziel ist es möglichst viele Kinder nach Nummer 3 oder Nummer 4 zu fördern.
8. Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden. Hierzu zählen:
- a) Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:
- aa) insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienste, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Zahnarztpraxen, medizinische Fachangestellte,
 - bb) psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, psychosoziale Notfallversorgung,
 - cc) stationären Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe, ambulante Pflegedienste,
 - dd) Hebammen, Gesundheitsfachberufe,
 - ee) Herstellung, Prüfung und Transport von Arzneimitteln, Medizinproduktherstellung, Hygieneartikeln oder Desinfektionsmitteln,
 - ff) Apotheken und Sanitätshäuser,
 - gg) veterinärmedizinische Notfallversorgung;
- b) Sonstiger Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:
- aa) Krankenkassen (betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger),
 - bb) Unterstützungsbereiche des medizinischen Gesundheits- und Pflegebereich (zum Beispiel Reinigung, Wäscherei, Essensversorgung und Verwaltung);

- c) Staatliche Verwaltung:
- aa) Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz (betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger in ausgewählten öffentlichen Einrichtungen und Behörden – zum Beispiel Gesundheits-, Bürger-, Ordnungsämter, Ämter für Bürgerdienstleistungen)
 - bb) Polizei, Bundeswehr, Zoll, Feuerwehr (Berufsfeuerwehr, Feuerwehren mit besonderen Aufgaben und Werksfeuerwehren), Katastrophenschutz, Verfassungsschutz,
 - cc) Agentur für Arbeit und Jobcenter (betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger),
 - dd) Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes,
 - ee) Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
 - ff) Finanzverwaltung,
 - gg) Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen (Lehrpersonal; Beschäftigte, die zum Notbetrieb gehören; Betrieb von Anlagen und Einrichtungen, die nicht oder nur mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten heruntergefahren werden können (insbesondere Messplätze, Labore, Reinräume); Betrieb von IT-Infrastrukturen),
 - hh) Regierung und Parlament (Kabinettsmitglieder, Mitglieder des Landtages, betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger);
- d) Justizeinrichtungen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Justiz-, Maßregel-, Abschiebungshaftvollzugsdienst;
- e) Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Krisen- und Konfliktberatung:
- aa) Sicherstellung der Förderung, der Prüfungen und des Unterrichts in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, der notwendigen Betreuung in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,
 - bb) notwendige Hilfe- und Schutzangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie Hilfe- und Schutzangebote für weitere schutzbedürftige Personen,
 - cc) Schwangerschaftskonfliktberatung, Beratungspersonal des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
- f) Lebensmittelversorgung:
- aa) Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und -verarbeitung, Lebensmittelhandel,
 - bb) Fischereiwirtschaft,
 - cc) Drogerien,
 - dd) Zulieferung und Logistik für Lebensmittel;
- g) Öffentliche Daseinsvorsorge:
- aa) Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
 - bb) Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Kraftstoff- und Heizölversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung,
 - cc) Tankstellen,
 - dd) Informationstechnik und Telekommunikation (Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze und der Kommunikationsinfrastruktur),
 - ee) Finanz- und Versicherungswesen (Bargeldversorgung, Zahlungsverkehr, Versicherungsdienstleistungen, Kreditvergabe), Steuerberaterinnen und Steuerberater,
 - ff) Öffentlicher Personennah- und Personenfern- sowie Güterverkehr, Flug und Schiffsverkehr,
 - gg) Post- und Paketzustelldienste,
 - hh) Bestatterinnen und Bestatter,
 - ii) Sicherheitsdienste für die kritische Infrastruktur,
 - jj) Reinigungsdienste für die kritische Infrastruktur;
 - hh) Medien: insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation.

Abschnitt III Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 18. März 2022 (GVObI. M-V S. 195) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 28. April 2022 außer Kraft.

Schwerin, den 31. März 2022

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

**Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit,
Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung
in der Familie unter Beachtung der Maßnahmen zur Eindämmung
der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2
(Corona-Jugend-Verordnung – Corona-JugVO M-V)**

Vom 31. März 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 74

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie mit den §§ 28a, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Nummer 1 Corona-LVO M-V vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 218) verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

§ 1

**Durchführung von Angeboten und Maßnahmen
gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1
und 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch bei Feststellung
einer epidemiologischen Gefahrenlage**

(1) Soweit in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage gemäß § 28a Absatz 8 Satz 2 Infektionsschutzgesetz besteht und der Landtag dies sowie die Anwendung konkreter Maßnahmen in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt festgestellt hat, finden für Angebote und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch die Schutzmaßnahmen dieser Verordnung Anwendung. Unabhängig von der Frist nach § 28a Absatz 8 Satz 4 Infektionsschutzgesetz kann die Feststellung des Landtages, dass die konkrete Gefahr in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt besteht, bereits vor Ablauf der drei Monate durch den Landtag aufgehoben werden. Die in Satz 1 genannten Schutzmaßnahmen finden dann keine Anwendung.

(2) Das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der die Maßnahmen nach dieser Verordnung Anwendung finden, sowie den Tag, ab dem die oben genannten Maßnahmen in Kraft treten beziehungsweise außer Kraft treten, durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Bekanntmachung/> bekannt.

(3) Abweichend von den Regelungen dieser Verordnung richten sich schulbezogene Angebote gemäß § 13 Absatz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch (Schulsozialarbeit) nach der jeweils geltenden Schul-Corona-Verordnung sowie nach dem Hygieneplan der jeweiligen Schule.

§ 2

Eigenverantwortung

(1) Unabhängig von konkreten Vorgaben dieser Verordnung sind alle Personen zum Eigenschutz und dem Schutz aller anderen nachhaltig aufgerufen, die grundlegenden Regeln zu Abstand, Hygiene, Atemschutz und Lüftung von Räumlichkeiten (sogenannte „AHAL-Regeln“) zu beachten. Jede/r hat in eigener Verantwortung das persönliche Risiko einer Infektion und das von Kontaktpersonen abzuschätzen.

(2) Eigenverantwortliche, freiwillige Schnell- und Selbsttests vor und nach risikobehafteten Kontakten (insbesondere zu einer größeren Anzahl von Personen) und die Nutzung der Corona-Warn-App sind besonders wirksame Mittel zum Selbstschutz und zur Kontrolle des Pandemiegeschehens zum Wohle aller.

(3) Im Rahmen der Angebote oder Maßnahmen wird empfohlen, den teilnehmenden Personen eine QR-Code-Registrierung für die Corona-Warn-App des Robert-Koch-Institutes anzubieten.

§ 3

**Grundlegende Rahmenbedingungen für die Durchführung
der Angebote und Maßnahmen**

(1) Bei der Durchführung der Angebote oder Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Im Einzelfall kann von der Einhaltung des Mindestabstandes abgesehen werden, wenn sonst die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme gefährdet wird. Die Unterschreitung des Mindestabstandes soll auf ein notwendiges Maß begrenzt werden. Wird der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten, ist von allen Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres eine medizinische Maske (Maske, die die Anforderungen einer OP-Maske nach EN 14683 oder vergleichbare Anforderungen erfüllt) oder eine Atemschutzmaske (Maske gemäß Anlage zur Coronavirus-Schutzmaskenverordnung, die nicht über ein Auslassventil verfügen darf, zum Beispiel eine FFP2-Maske) zu tragen. Satz 4 gilt nicht, wenn das Angebot oder die Maßnahme im Außenbereich stattfinden.

(2) Personen mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dürfen das Angebot oder die Maßnahme nicht betreuen oder daran teilnehmen, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.

§ 4

**Besondere Anforderungen an die Durchführung
von Angeboten und Maßnahmen im Innenbereich**

(1) Der Anbieter der Angebote und Maßnahmen hat ergänzend zu den §§ 2 und 3 die Hygieneanforderungen durch eine von ihm zu

bestimmende, angemessene Anzahl betreuender Personen zu gewährleisten und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden, insbesondere Maßnahmen zur Verringerung der Aerosolbelastung in den Räumlichkeiten, wie regelmäßiges Lüften sowie Bestimmung der Anzahl der teilnehmenden Personen im Verhältnis zur jeweiligen Raumgröße, vorzusehen und umzusetzen.

(2) Der Betreiber der Einrichtung hat ein auf diese bezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie ein Konzept zur Verminderung der Aerosolbelastung in Innenräumen zu erstellen, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V vorzulegen ist. Das Hygiene- und Sicherheitskonzept muss insbesondere Regelungen enthalten, wie im Fall einer Erkrankung oder eines Krankheitsverdachtes zu verfahren ist.

§ 5

Durchführbarkeit von Angeboten und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung sowie der internationalen Jugendarbeit

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 und 5 sowie § 16 Absatz 2 Nummer 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch können nach Maßgabe der Regelungen der Corona-LVO M-V zur touristischen Beherbergung sowie der folgenden Absätze vorgehalten und genutzt werden. Dabei sind die Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte zugrunde zu legen.

(2) Im Rahmen der Durchführung von Angeboten und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 Aches Buch Sozialgesetzbuch kann bei einem Zusammentreffen der Teilnehmenden untereinander vom Gebot eines Mindestabstandes von 1,5 Metern sowie von der Pflicht, eine medizinische Maske oder eine Atemschutzmaske zu tragen, abgewichen werden, wenn die Teilnehmenden für die Dauer des Angebotes oder der Maßnahme eine

festen Bezugsgruppe bilden. Eine feste Bezugsgruppe wird durch die bewusste Zusammenführung von Personen (Teilnehmende und betreuendes Personal) gebildet, die vom Beginn bis zum Ende des Angebots oder der Maßnahme in dieser Zusammensetzung verbleiben. Die Bezugsgruppen untereinander haben den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und sind für die gesamte Dauer des Angebots oder der Maßnahme räumlich voneinander zu trennen.

(3) Bei der Durchführung der Angebote und Maßnahmen sind im Übrigen die Anforderungen der §§ 2 bis 4 einzuhalten.

(4) Für Angebote und Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 Aches Buch Sozialgesetzbuch gelten die vorstehenden Absätze entsprechend, soweit Regelungen, Empfehlungen und Warnungen des Auswärtigen Amtes nicht entgegenstehen. Die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 28. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

(5) Die Durchführbarkeit von Angeboten gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch richtet sich allein nach den jeweils geltenden Regelungen der Corona-LVO M-V.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 28. April 2022 außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Absatz 1 tritt die Corona-JugVO M-V vom 18. März 2022 (GVOBl. M-V S. 199) außer Kraft.

Schwerin, den 31. März 2022

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

Verordnung zur Corona-bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (Reha-Verordnung – Reha-VO M-V)

Vom 31. März 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 75

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8 Satz 1, 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Nummer 4 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 31. März 2022 (GVObI. M-V S. 218), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

§ 1

Ziel und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zu dessen Eindämmung zum Zwecke des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger sowie der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems des Landes Mecklenburg-Vorpommern in stationären Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation, mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch besteht.

(2) Die nachfolgenden Regelungen treten neben die in der Verordnung zur Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen vom 22. Februar 2012 (GVObI. M-V S. 66), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. April 2019 (GVObI. M-V S. 151) geändert worden ist, genannten oder die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales im Einzelfall festgelegten Infektionsschutzmaßnahmen.

(3) Bundesrechtliche Bestimmungen, insbesondere zum Arbeits- und Infektionsschutz, bleiben unberührt.

§ 2

Infektionsschutzmaßnahmen

(1) Das Personal hat während der Arbeitszeit eine Atemschutzmaske (FFP-2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen. Die Tragepflicht gilt auch in den Pausen, sofern diese gemeinsam mit anderen Personen verbracht werden. Ausgenommen sind die Mahlzeiten, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen eingehalten wird. Sofern bei einzelnen therapeutischen Maßnahmen das Tragen einer Atemschutzmaske (FFP-2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) dem Therapieziel entgegensteht, zum Beispiel bei der Logopädie, kann auf das Tragen verzichtet werden, wenn im Rahmen eines Hygienekonzeptes ähnlich effektive Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter in Verbindung mit Lüftung; Acrylglaswände) zur Anwendung kommen. Gesichtsvisiere gelten hierbei nicht als effektive Maßnahme.

(2) Die Aufnahme von Patientinnen und Patienten sowie Begleitpersonen ohne vollständigen Impf- oder Genesenennachweis ist nur bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses auf das Corona-

virus SARS-CoV-2 zulässig. Auf das Testerfordernis findet § 4 der Corona-Landesverordnung entsprechende Anwendung.

(3) Patientinnen und Patienten sowie deren Begleitpersonen sind verpflichtet außerhalb ihrer Zimmer eine Atemschutzmaske (FFP-2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen. § 10 der Corona-Landesverordnung findet entsprechende Anwendung.

(4) Gruppentherapien sind möglich. Sie dürfen nur in Räumlichkeiten durchgeführt werden, die den Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den jeweiligen Personen ermöglichen. Die zur Gruppentherapie genutzten Räume sind nach jeder Sitzung, aber mindestens alle zwei Stunden, ausreichend zu lüften. Auf die Empfehlung der Bundesregierung „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ vom 16. September 2020 wird ausdrücklich hingewiesen.

(5) Der Aufenthalt von Patientinnen und Patienten auf Gemeinschaftsflächen, wie zum Beispiel in Wartebereichen, Fluren oder Aufenthaltsräumen, ist möglichst zu reduzieren.

§ 3

Hygienekonzept

(1) Die in dieser Verordnung genannten Einrichtungen haben ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Auf Verlangen ist der zuständigen Gesundheitsbehörde das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu geben.

(2) Das Hygienekonzept hat individuelle Regelungen insbesondere zu einem Testkonzept, zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung der Hygiene und der Abstandsregelungen sowie zum infektionsschutzgerechten Lüften zu beinhalten. Darüber hinaus muss das Hygienekonzept eine Strategie enthalten, wie mit SARS-CoV-2 infizierten Personen umgegangen wird und eine Möglichkeit der Absonderung solcher Personen vorsehen.

§ 4

Besuchs- und Betretungseinschränkungen

(1) Die Betretung durch und der Besuch von Personen in der in dieser Verordnung genannten Einrichtungen ohne vollständigen Impf- oder Genesenennachweis ist nur bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses auf das Coronavirus SARS-CoV-2 zulässig.

Auf das Testerfordernis findet § 4 der Corona-Landesverordnung entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Patientinnen und Patienten sowie deren aufgenommene Begleitpersonen, für die die Testpflichten des § 2 und der einrichtungsspezifischen Testkonzepte des § 3 zur Anwendung kommen.

(3) Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, außerhalb der Zimmer der von ihnen besuchten Personen eine Atemschutzmaske (FFP-2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen. § 10 der Corona-Landesverordnung findet entsprechende Anwendung.

(4) Das Recht der in dieser Verordnung genannten Einrichtungen, im Rahmen des ihnen zustehenden Hausrechtes von den vorstehenden Absätzen abweichende und weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Reha-Verordnung vom 18. März 2022 (GVOBl. M-V S. 201) außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 28. April 2022 außer Kraft.

Schwerin, den 31. März 2022

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Pflege und Soziales Corona-VO M-V)

Vom 31. März 2022

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126 - 13 - 76

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie mit den §§ 28a, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Nummer 3 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 218) verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende Einrichtungen, Angebote, Dienste und Leistungen:

1. vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 72 Absatz 1 SGB XI,
2. teilstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 72 Absatz 1 SGB XI in Verbindung mit § 41 Absatz 1 SGB XI,
3. von Anbietern verantwortete ambulante Wohngemeinschaften,
4. ambulante Pflegedienste im Sinne des § 72 Absatz 1 SGB XI,
5. aufgrund § 2 Unterstützungsangebotelandsverordnung M-V anerkannte Unterstützungsangebote im Alltag,
6. besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen,
7. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen,
8. Tagesgruppen an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen,
9. sonstige Tagesgruppen für Menschen mit Behinderungen,
10. Tagesstätten nach §§ 67 f. SGB XII,
11. Heilpädagogische und Interdisziplinäre Frühförderung,
12. Hilfsangebote durch familienentlastende Dienste, die darauf gerichtet sind, die Angehörigen von Menschen mit Behinderungen durch die Übernahme von Aufsichtstätigkeiten zu entlasten,
13. weitere Angebote nach Teil 2 des SGB IX und ambulante Leistungen nach §§ 67 f. SGB XII und
14. Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke nach § 51 SGB IX.

Einrichtungen, Angebote, Dienste und Leistungen ein einrichtungsbeziehungsweise angebotsspezifisches Hygiene- und Schutzkonzept zu erstellen, anzuwenden und fortwährend anzupassen, das Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrages oder der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vorsieht und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) umsetzt. Zu den zu regelnden Maßnahmen zählen unter anderem:

- die Erstunterweisung in den notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen für Personen, die die Einrichtung, das Angebot oder den Dienst das erste Mal betreten,
- die Belehrung der Betreuten, Versorgten und Nutzenden vor der ersten Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen über das Coronavirus SARS-CoV-2 und die mit der Inanspruchnahme verbundene mögliche Erhöhung der Infektionsgefahr,
- die Zulässigkeit des Betretens der Einrichtung, des Angebots oder des Dienstes nur bei Symptombefreiheit, keiner Infektion und keinem Ansteckungsverdacht für das Coronavirus SARS-CoV-2,
- die tägliche Symptomkontrolle für die Betreuten, Versorgten oder Nutzenden sowie das Personal,
- die Durchführung von Gruppenaktivitäten unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes,
- Maßnahmen zur Verringerung der Aerosol-Belastung in den Innenräumen,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von Pausen des Personals und
- der grundsätzliche Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen in Innenräumen.

Das Hygiene- und Schutzkonzept ist nach Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz vorzulegen. § 6 Absatz 2 Corona-LVO M-V findet entsprechende Anwendung.

§ 2

Hygiene- und Schutzkonzept

- (1) Soweit der Landtag eine epidemiologische Gefahrenlage nach § 6 Absatz 1 Corona-LVO M-V feststellt, haben die in § 1 genannten

(2) Soweit die in § 1 genannten Einrichtungen, Angebote und Dienste aufgrund dieser Verordnung oder anderen Regelungen Testpflichten unterliegen, wird die Erstellung und Anwendung eines einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts unter Berücksichtigung des durch das Sachverständigenrat Pflege und Soziales nach § 7 in Umsetzung der Coronavirus-Test-

verordnung erarbeiteten Rahmentestkonzepts in der jeweils aktuellen Fassung dringend empfohlen.

§ 3

Allgemeine Besuchs- und Betretensregelungen

(1) Der Besuch und das Betreten von Einrichtungen und Angeboten nach § 1 ist auch für Personen, für die die Einrichtung oder das Angebot nicht der Wohn- oder Arbeitsort ist, erlaubt, soweit sich aus Absatz 3, den §§ 4 und 5 sowie den Regelungen der Corona-LVO M-V keine Einschränkungen ergeben.

(2) Jedem Versorgten in Einrichtungen und Angeboten nach § 1 Nummer 1 und 6 ist die Möglichkeit zu eröffnen, Besuch sowohl im Gebäude als auch auf den Freiflächen zu empfangen. Einschränkungen der regulären Besuchszeiten oder der Anzahl der Besuchspersonen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind unzulässig.

(3) Ein Besuch der Versorgten in Einrichtungen und Angeboten nach § 1 Nummer 1 und 6 soll unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI zu Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen auch bei einem aktiven Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung oder dem Angebot ermöglicht werden. Ausgeschlossen ist ein Besuch, wenn der Versorgte mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert und deshalb entsprechend den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen in Isolation ist oder als enge Kontaktperson, zum Beispiel als Mitbewohner im Doppelzimmer, gilt. Eine Einschränkung auf Grund von Satz 2 ist frühestens sieben Tage auf Grundlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und 48 Stunden Symptombefreiheit, spätestens jedoch zehn Tage ab Feststellung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und unabhängig einem negativen Testergebnis unter Beachtung des geltenden Hygiene- und Schutzkonzepts aufzuheben. Satz 2 gilt nicht im Falle der Sterbebegleitung; die fachlichen Empfehlungen des RKI zu erweiterten Infektionsschutzmaßnahmen für die Sterbebegleitung in Einrichtungen der Pflege und der Gesundheitsversorgung und Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind zu beachten.

(4) Der sozialen Isolation der infizierten Versorgten oder engen Kontaktpersonen im Sinne des Absatz 3 Satz 2 ist entgegenzuwirken. Deshalb sollen die Einrichtungs- und Angebotsleitungen alternative Besuchs- und Begegnungsmöglichkeiten schaffen.

(5) Besuchs- und Betretensregelungen der Einrichtungen und Angebote nach § 1 dürfen nicht mit freiheitsentziehenden Maßnahmen verbunden sein. Ein Verlassen der Einrichtung oder des Angebots, beispielsweise für Spaziergänge allein oder mit anderen, ist möglich, soweit es nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist.

§ 4

Testungen

(1) Testungen des Personals, der Besuchspersonen und der Betretenden sind zu priorisieren. Testungen der in Einrichtungen und Angeboten nach § 1 Nummer 1 und 6 Versorgten sollen insbeson-

dere zur Vermeidung eines potentiellen Viruseintrages aufgrund eines Aufenthaltes außerhalb der Einrichtung oder des Angebots genutzt werden oder soweit ein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung oder im Angebot besteht. Die Beschaffung des Testmaterials erfolgt durch die Einrichtung, das Angebot oder den Dienst nach Maßgabe der Coronavirus-Testverordnung.

(2) Das in Einrichtungen und Angeboten nach § 1 Nummer 1, 2, 4, 6 bis 10 und 14 tätige Personal muss, soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 3 Absatz 1 Corona-LVO M-V handelt, täglich mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. In Einrichtungen und Angeboten nach § 1 Nummer 1, 2, 4 sowie 6 bis 10 muss das tätige Personal, soweit es sich um geimpfte oder genesene Personen handelt, mindestens zweimal pro Kalenderwoche getestet werden.

(3) Die Nutzenden von Einrichtungen und Angeboten nach § 1 Nummer 7 und 14 werden, soweit sie nicht geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 3 Absatz 1 Corona-LVO M-V sind, täglich mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet.

(4) Personal, Betreute, Versorgte und Nutzende mit COVID-19 vereinbaren Symptomen sind unverzüglich vom übrigen Personal sowie den übrigen Betreuten, Versorgten und Nutzenden abzusondern und mittels eines Nukleinsäurenachweises im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 3 Corona-LVO M-V auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu überprüfen.

(5) Jede besuchende und aufsuchende Person darf die Einrichtung oder das Angebot nach § 1 Nummer 1, 2, 6 bis 10 nur betreten, wenn das Ergebnis eines vor Ort durchzuführenden Schnelltests im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 2 Corona-LVO M-V auf das Coronavirus SARS-CoV-2 negativ ist oder der Nachweis eines nicht älter als 24 Stunden negativen Ergebnisses eines Schnelltests beziehungsweise das negative Testergebnis eines nicht länger als 48 Stunden zurückliegenden Nukleinsäurenachweises im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 3 Corona-LVO M-V beigebracht wird. Besuchende und aufsuchende Personen sind gehalten, einen den Anforderungen nach Satz 1 genügenden Test vorrangig in hierfür eingerichteten Teststellen (zum Beispiel Testzentren, Apotheken) vornehmen zu lassen. Im Übrigen stellen die Einrichtungen und Angebote nach § 1 Nummer 1 und 6 die Möglichkeit zur Testung bedarfsentsprechend und täglich vor Ort sicher. Die Möglichkeit zur täglichen Testung vor Ort kann durch die Einrichtungs- oder Angebotsleitung zeitlich eingeschränkt werden. In begründeten Einzelfällen ist eine Testung vor Ort auch außerhalb der hierfür vorgesehenen Zeiten durchzuführen. Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sind von dem Testerfordernis befreit. Soweit die Einrichtung oder das Angebot zur Vermeidung einer unvermeidbaren Zeitverzögerung wegen eines unaufschiebbaren Grundes betreten werden soll (zum Beispiel medizinischer Notfall oder Gefahrenabwehr), ist eine Testung nicht erforderlich.

(6) Die Leitung von Einrichtungen und Angeboten nach § 1 Nummer 1, 2, 4, 6 bis 10 und 14 ist verpflichtet, monatlich die Gesamtzahl der vorgenommenen Testungen, die Anzahl der vorgenommenen Testungen je Testgruppen (zum Beispiel Personal, Besuchspersonen, Bewohnende) und die Gesamtzahl der positiven sowie negativen Testungen unter Ausweisung der genutzten Testung (Schnell-

test im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 2 Corona-LVO M-V oder Nukleinsäurenachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 3 Corona-LVO M-V) zu erfassen und der Universitätsmedizin Greifswald im Rahmen des Projekts „Zentrale Erfassung von COVID-19 Antigen-Schnelltests (ZEPOCTS)“ zu melden. Das Weitere ist der Internetseite <https://www.zepocts.de> zu entnehmen.

§ 5

Tragen einer medizinischen Maske oder Atemschutzmaske

(1) Für Besuchspersonen und Personal der Einrichtungen und Angebote nach § 1 Nummer 1 bis 4 und 6 besteht die Pflicht, Mund und Nase vollständig und für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts durch eine medizinische Maske im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Corona-LVO M-V oder eine Atemschutzmaske im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 5 Corona-LVO M-V zu bedecken; für Besuchspersonen, die die Einrichtung oder das Angebot zum Zwecke des Besuches eines dort Versorgten betreten, besteht diese Pflicht nur dann, wenn sie sich innerhalb der öffentlichen Gemeinschaftsräume und Verkehrsflächen der Einrichtung oder des Angebots aufhalten. Bei körpernahen Tätigkeiten haben das Personal der in Satz 1 genannten Einrichtungen und Angebote und Besuchspersonen mindestens eine FFP2-Maske zu tragen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske befreit.

(2) Für Besuchspersonen und Durchführende der Angebote nach § 1 Nummer 7 bis 10 und 12 bis 14 besteht die Pflicht, Mund und Nase vollständig und für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts zu bedecken; die Angebotsleitung kann vor Ort festlegen, ob die Bedeckung durch eine medizinische Maske oder eine Atemschutzmaske zu erfolgen hat. Für Personal und Nutzende der Angebote nach § 1 Nummer 7 bis 10 und 12 bis 14 gilt diese Verpflichtung nur, soweit die Personen sich nicht innerhalb ihrer jeweiligen Gruppen- oder Schulräumlichkeit beziehungsweise unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,5 Meter an ihren dauerhaft zugewiesenen Arbeitsplätzen befinden; für Nutzende gilt die Verpflichtung außerdem nur, soweit ihnen das Tragen möglich ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Besuchspersonen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine medizinische Maske oder eine Atemschutzmaske tragen und dies durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachweisen können, sind im Einzelfall von den Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 ausgenommen.

(4) Soweit das Tragen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzausrüstung nicht für die gesamte Dauer sichergestellt werden kann oder muss, sind geeignete Maßnahmen zur Risikovermeidung zu treffen. Mögliche Maßnahmen sind insbesondere die Vergrößerung des Mindestabstandes zwischen zwei Personen, die Verkleinerung von Gruppen oder Kohorten sowie intensiviertes Lüften.

(5) Im Übrigen regelt die Corona-LVO M-V die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske.

§ 6

Von Anbietern verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften

In Einrichtungen nach § 1 Nummer 3 sollen nach Möglichkeit solche Maßnahmen durchgeführt werden, die einen mit den §§ 2 bis 5 vergleichbaren Schutz der Pflegebedürftigen gewährleisten können.

§ 7

Sachverständigengremium Pflege und Soziales

Unter Leitung des für Soziales zuständigen Ministeriums entwickelt ein sachverständiges Gremium Hinweise und Handlungsempfehlungen zum weiteren Umgang mit der Corona-Pandemie für die in § 1 genannten Einrichtungen, Angebote, Dienste und Leistungen sowie ein Rahmentestkonzept in Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung. Das Sachverständigengremium Pflege und Soziales setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Landesamts für Gesundheit und Soziales, des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, der Heimaufsichten, der Krankenhaushygieneforschung, der Pflegewissenschaft, der Verbände der Leistungserbringer, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und des Integrationsförderrates.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 Infektionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Pflicht

1. aus § 2 Absatz 1,
2. aus § 4 Absatz 7,
3. nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 18. März 2022 (GVOBl. M-V S. 203) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 28. April 2022 außer Kraft.

Schwerin, den 31. März 2022

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**